

**Richtlinien für die
Ablösung von Beiträgen
nach § 26 Kommunalabgabengesetz**

Aufgrund § 26 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 19 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 25. Januar 2006 (EBS) und § 34 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 26. November 2003 hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 25. Januar 2006 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

- (1) Die Erschließungs- und Entwässerungsbeiträge (Beiträge) können vor Entstehen der Beitragspflicht durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrags abgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für die Ermittlung des voraussichtlichen Aufwandes und für die Berechnung der Beiträge erfüllt sind.
- (2) Bei der Entscheidung über Anträge auf Ablösung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Ablösungsbeträge richten sich nach der Höhe der Beiträge, die sich nach dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen ergeben würden. Soweit für die Berechnung des Ablösungsbetrages die erforderlichen Unterlagen und Werte nicht vorhanden sind, wird der Ablösungsbetrag nach durchschnittlichen Erfahrungswerten durch Schätzung ermittelt.
- (2) Soweit die Ablösungsbeträge durch Übertragung von Grundstücksflächen, insbesondere von Verkehrsflächen geleistet werden, ist der allgemeine Verkehrswert der Flächen im Ablösungszeitpunkt mit den voraussichtlich entstehenden Beiträgen zu verrechnen, soweit nicht ein Kaufpreis entrichtet worden ist. Der allgemeine Verkehrswert der Flächen muss im Rahmen der vom Gutachterausschuss festgestellten Richtwerte vereinbart werden. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist der Wert der Flächen gem. § 194 Baugesetzbuch durch den Gutachterausschuss festzulegen.
- (3) Die Zahlungsfälligkeit wird im Ablösungsvertrag festgelegt. Der Beitrag gilt mit der vollständigen Bezahlung als abgelöst.

§ 3

- (1) Mit dem Abschluss des Vertrages über die Beitragsablösung wird ausdrücklich, sofern sich die Grundstücksflächen nicht ändern, auf eine endgültige Beitragsberechnung wie auch auf die Nachforderung oder Erstattung verzichtet. Dies schließt jedoch das Entstehen einer Beitragspflicht für die spätere Herstellung einer neuen selbstständigen Erschließungsanlage nach dem KAG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 14 Abs. 1 S. 3 EBS, für die Erweiterung einer Einrichtung nach § 29 KAG bzw. aufgrund einer weiteren Beitragspflicht nach § 30 Abwassersatzung nicht aus.
- (2) Im Ablösungsvertrag sind die einzelnen Erschließungsanlagen, für die der Beitrag abgelöst werden soll, zu bezeichnen. Weiter ist im Ablösungsvertrag das betreffende Grundstück, für das der Beitrag abgelöst werden soll, mit Flurstücknummer und Grundstücksgröße genau festzulegen.

§ 4

Voraussetzung für die Ablösung der Beiträge ist, dass jeweils eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

§ 5

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrages bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 6

Die Richtlinien über die Ablösung von Beiträgen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ablösungsrichtlinien vom 02. Februar 1983 außer Kraft.

ausgefertigt:

Bühl, 25. Januar 2006

Hans Striebel
Oberbürgermeister